

Übungsfall 3

R betreibt ein Reisebüro. Aufgrund seiner Spielleidenschaft gerät er zunehmend privat als auch geschäftlich in Vermögensschwierigkeiten. Nachdem die zuständige Behörde ermittelt hat, dass er völlig überschuldet ist und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, untersagt sie ihm die weitere Ausübung seines Gewerbes.

Das ordnungsgemäße Schreiben geht R am 14.12.2011 zu. Zuvor hatte die Behörde ihm einen Anhörungsbogen zugesandt, der von R jedoch unbeachtet blieb.

Ist die Anordnung der Behörde rechtmäßig?

Fortsetzung Übungsfall 3

§ 35 Gewerbeordnung (GewO) - Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Bearbeitervermerk: Zuverlässigkeit wird definiert als Gewähr, dass das Gewerbe ordnungsgemäß ausgeübt wird.

**Bei Abgabe bis zum 10.01.2011 10.00 Uhr erfolgt eine individuelle Korrektur.
(per E-mail an: hagemeib@tu-cottbus.de oder im LG 10 Zi. 319b.**

G. VwR - VA - Wirksamkeit

- Ein Verwaltungsakt wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 VwVfG).
- Ein Verwaltungsakt ist nicht wirksam, wenn er nichtig ist (§ 43 Abs. 3 VwVfG).
- Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht (§ 43 Abs. 2 VwVfG)...
 - zurückgenommen wird (§ 48 VwVfG);
 - widerrufen wird (§ 49 VwVfG);
 - anderweitig aufgehoben wird:
 - *im Widerspruchsverfahren, §§ 68 ff. VwGO,*
 - *nach Wiederaufgreifen des Verfahrens, § 51 VwVfG,*
 - *durch Anfechtungsklage, §§ 42, 113 VwGO oder*
 - oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

G. VwR - nichtiger VA

- Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam (§ 43 Abs. 3 VwVfG).
- Ein Verwaltungsakt ist nichtig,
 - wenn er rechtswidrig ist und zugleich gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG an einem besonders schwerwiegenden, offenkundigen Fehler leidet oder
 - wenn eine der Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 VwVfG vorliegt.
- Sonst fehlerhaft ist ein Verwaltungsakt,
 - wenn er unter einem formellen oder materiellen Rechtsfehler leidet, ohne dass er deswegen nichtig ist (rechtswidriger Verwaltungsakt). Er ist wirksam, solange er nicht aufgehoben wird.

G. VwR - fehlerhafter VA

